

**Nutzungsordnung
für den „Bilsbek-Raum“ der Gemeinde Prisdorf
vom 12.07.1984**

1. Änderung vom 01.02.2003

Der „Bilsbek-Raum“ der Gemeinde Prisdorf wird, soweit öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden, für sportliche und andere Veranstaltungen den Vereinen, Verbänden und sonstigen Einzelgruppen nach Maßgabe folgender Richtlinien zur Verfügung gestellt:

Vergabe der Räume

Anträge auf Benutzung des Bilsbek-Raumes sind beim Bürgermeister einzureichen und nach Erteilung der Genehmigung vom Antragsteller im Belegungsplan einzutragen. Das gilt auch für regelmäßig wiederkehrende Nutzung.

Für Veranstaltungen, die üblicherweise in Gaststätten / Versammlungsstätten durchgeführt werden, ist eine Nutzung des Bilsbek-Raumes grundsätzlich nicht möglich.

Für die Durchführung von Wettkämpfen, insbesondere wenn Zuschauer erwartet werden, bedarf es einer besonderen vorherigen Erlaubnis.

Kreis der Benutzer

Der Bilsbek-Raum kann von Vereinen, Verbänden, Gruppen oder Körperschaften benutzt werden. Hier ist in jedem Falle ein verantwortlicher Leiter zu benennen.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Überlassung an Einzelpersonen möglich.

Benutzungszeiten

Der Bilsbek-Raum, einschließlich der Nebenräume, wird grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr überlassen.

Sofern vorher nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Bilsbek-Raum während der Sommerferien geschlossen.

Die Nutzung kann während der Zeit größerer Bau- und Reinigungsmaßnahmen untersagt werden.

Die Nutzung ist so vorzunehmen und zu planen, dass nach Möglichkeit eine blockweise bzw. tageweise Nutzung der entsprechenden Teilung des Bilsbek-Raumes

ganzer Raum
halber Raum
viertel Raum

möglich wird. Damit soll ein ständiges Verschieben der Trennwände vermieden werden.

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Hausrecht

Der Hausmeister ist für das Auf- und Abschließen verantwortlich und hat sich nach einer Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen.

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus.

Bei groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist er berechtigt, einzelne Personen auszuschließen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann er mit Genehmigung des Bürgermeisters die Fortführung der Veranstaltung untersagen.

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

Verhalten in den Räumen

Es wird vorausgesetzt, dass alle Benutzer zur Erhaltung und zweckdienlichen Nutzung der gemeindlichen Einrichtung beitragen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Ohne den jeweils Verantwortlichen ist das Betreten der Räumlichkeiten nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als erster die Einrichtung zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

Die Nutzung der Einrichtung ist in dem dafür vorgesehenen Nachweisheft vom Verantwortlichen einzutragen.

2. Der Aufenthalt in den Räumen ist ohne Aufsicht des Verantwortlichen nicht erlaubt. Die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister oder einem von ihm Beauftragten bedient werden.

3. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis außerhalb der Räumlichkeiten benutzt werden.

4. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände (ausgenommen Tische und Stühle) sind nach Benutzung wieder wegzuräumen. Fluchttüren dürfen nicht zugestellt werden.

5. Das Abstellen von Fahrrädern ist in den Räumlichkeiten und im Eingangsbereich nicht erlaubt.

6. Die Heizung darf nur vom Hausmeister bedient werden. Die besonderen Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bzw. vom jeweils Verantwortlichen bedient werden.

7. Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, Spiele, die Beschädigungen an den Räumen und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können, insbesondere Ballspiele (außer Tischtennis), sind untersagt.

8. Sobald Schäden oder Mängel an den Einrichtungen festgestellt werden, sind diese in das Nachweisheft einzutragen. In schwerwiegenden Fällen ist der Bürgermeister zu unterrichten.

9. Nach Beendigung der Nutzung ist dafür zu sorgen, dass die Türen und Fenster geschlossen werden und das Licht in allen Räumen gelöscht wird.

Wasch- und Toilettenräume sind zu kontrollieren.

Haftung

Die Gemeinde Prisdorf übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder Besuchern aus der Benutzung der Einrichtung erwachsen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind.

Die Gemeinde kann die Erlaubnis zur Benutzung von dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

Entgelt

Für die Nutzung ist ein Entgelt zu entrichten.

Der Entgelttarif ist aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung festgesetzt und in Abständen von 5 Jahren jeweils zu ermitteln.

Im Entgelt sind enthalten:

- a) die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung pp.)
- b) Personalkosten,
- c) die normalen Verschleißkosten für Einrichtungsgegenstände und Geräte (Unterhaltung und Ergänzung),
- d) die Unterhaltungskosten des Gebäudes.

Die Entgelte sind nach Benutzungsstunden zu berechnen.

Fälligkeit des Entgeltes

Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt nach erteilter Erlaubnis, aber vor der Veranstaltung, an die Amtskasse Pinneberg-Land zu überweisen.

Bei laufender Nutzung sind die Entgelte vierteljährlich nachträglich, spätestens bis zum 10. des folgenden Monats, zu zahlen.

Werden die Entgelte nach einmaliger Erinnerung nicht unverzüglich entrichtet, kann die Erlaubnis zur Nutzung widerrufen werden.

Im Einzelfalle können Entgelte auf besonderen Antrag ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Die Bestimmungen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Prisdorf finden Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 21.05.1984 in Kraft

Sie wurde von der Gemeindevertretung 21.05.1984 beschlossen.

Prisdorf, den 12.07.1984

Gemeinde Prisdorf
Der Bürgermeister

H ö f t

**Anlage zur Nutzungsordnung
über den Bilsbek-Raum, der Gemeinde Prisdorf**

Entgelttarif

Für die Benutzung des Bilsbek-Raumes einschließlich der Nebenräume

werden erhoben je Stunde für:

den ganzen Raum	=	37,00 EUR
einen halben Raum	=	18,50 EUR
einen viertel Raum	=	9,25 EUR

Für gewerbliche oder ähnliche Nutzung kann von dem Bürgermeister ein Entgelttarif bis zum 10fachen des jeweiligen Tarifes festgelegt werden.